

Sehr geehrte Damen und Herren,

einige von Ihnen haben die Firmenkunden schon angesprochen, andere müssen das noch tun – wegen BRSG in 2022 für alle Mitarbeiter.

- Anbei eine **Präsentation**, die Ihnen beim Arbeitgeber vielleicht hilft.
- Anbei des Weiteren eine **Checkliste** zur Vorbereitung des Arbeitgeber-Gesprächs.
- Mehr Infos bei Bedarf im Maklerportal (einloggen nicht vergessen) → [Verpflichtender Arbeitgeber-Zuschuss \(allianz.de\)](#)

Jetzt haben Sie noch Zeit, das Thema in Ruhe anzugehen. Melden Sie sich im konkreten Einzelfall gerne bei mir, ich helfe mit den Erhöhungsmöglichkeiten in bestehenden Gruppenverträgen. So haben Sie es etwas einfacher.

Grundempfehlung ist nach wie vor:

- Bolz (beitragsorientierte Leistungszusage)
- KomfortDynamik + obligatorisch B (=Beitragsbefreiung im BU-Fall) **OHNE Gesundheitsfragen!!!**
- Tarif mit halber Courtage (ST U oder ST F)
- Denken Sie an die Dynamik – gut für den Kunden, laufende Erhöhungsprovisionen für Sie!

Mit freundlichen Grüßen

Michael Sanden

---

Allianz Lebensversicherungs-AG  
Maklervertrieb München – Team Bayern  
Michael Sanden | Michael Bayer | Udo Büttner | Bernhard Lorsch

**Michael Sanden**

Jurist | Financial Consultant (FfM School of Finance & Management) | Bankkaufmann  
Allianz Lebensversicherungs-AG | Maklervertrieb München Dieselstr. 8 | 85774 Unterföhring  
Telefon: +49 89. 9900 7791 | Mobil: +49 173.9738689 | E-Mail: [michael.sanden@allianz.de](mailto:michael.sanden@allianz.de)



Weitere Unterstützung: [Infopage Maklervertrieb München](#) | [Allianz Maklerportal](#) | [Online Meeting](#)


---

Falls Sie keine Informationen mehr per E-Mail erhalten möchten, antworten Sie bitte auf diese E-Mail mit dem Betreff "Abmeldung".



Allianz Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft - USt-IdNr: DE 811 150 678; für Versicherungsteuerzwecke: VersSt-Nr.: 801/V90801011184.  
Finanz- und Versicherungsleistungen i.S.d. UStG / MwStSystRL sind von der Umsatzsteuer befreit.  
Pflichtangaben unter: <https://www.allianz.de/impresum/>

Diese E-Mail enthält vertrauliche und / oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

 Bitte berücksichtigen Sie die Umgebung, bevor Sie diese E-Mail drucken.

## CHECKLISTE:

# AG-ZUSCHUSS IM BESTAND

Unternehmen/Firma:

Mit den nachfolgenden Prüfpunkten können Sie auf einen Blick die Situation im Unternehmen analysieren, um im Anschluss mit dem Arbeitgeber eine bestmögliche Umsetzung des gesetzlichen AG-Zuschusses abzustimmen.

### I. SIND IN EINER VERSORGUNGSORDNUNG ODER BETRIEBSVEREINBARUNG BEREITS REGELUNGEN ZUM UMGANG MIT DEM AG-ZUSCHUSS GETROFFEN?

Aus vorhandenen Regelungen lassen sich Handlungsoptionen zur Umsetzung des AG-Zuschusses im Bestand ableiten und begründen.

Bei fehlender Versorgungsordnung (VO) oder Betriebsvereinbarung (BV) bzw. bei noch nicht getroffener Entscheidung sollte diese nun vereinbart bzw. angepasst werden.

Notizen:

### II. WIRD DIE BAV ÜBER MEHRERE VERSICHERER ANGEBOTEN?

Die Komplexität zur Umsetzung des AG-Zuschusses erhöht sich. Für eine einheitliche Umsetzung kann die Reduzierung der Entgeltumwandlung in Betracht gezogen werden. Eine Beratung des Arbeitnehmers sollte in diesem Fall **dringend** erfolgen.

Notizen:

### III. FOKUSSIERUNG DER BAV AUF NUR NOCH EINEN ANBIETER?

Wenn aktuelle Neuanmeldungen einschließlich bei Arbeitgeberwechsel mitgebrachter Versorgungsleistungen bei nur einem Versicherer erfolgen, kann die Umsetzung des AG-Zuschusses bei nur diesem einen Anbieter eine verwaltungsarme Lösung sein.

Notizen:

#### **IV. WELCHE VERSORGUNGSBAUSTEINE UND LEISTUNGEN SIND VEREINBART?**

Bei unterschiedlichen Versorgungsbausteinen kann gewählt werden, welcher durch den AG-Zuschuss erhöht werden soll. Über ein „Matching-Modell“ kann durch eine weitere Entgeltumwandlung auch ein höherer Beitrag als nur der AG-Zuschuss umgesetzt werden. Bei fehlender Biometrie bietet das BRSG eine gute Chance zur Modernisierung der bAV.

**Notizen:**

#### **V. BIETEN ALLE VERSICHERER DIE MÖGLICHKEIT, DEN ZUSCHUSS IM BESTEHENDEN VERTRAG EINZUBRINGEN?**

Die Möglichkeit zur Erhöhung im bestehenden Vertrag sollte genutzt werden. Sind Erhöhungen nicht oder nur begrenzt möglich, kann es sinnvoll sein, für alle Arbeitnehmer den AG-Zuschuss in einem jeweils neuen Vertrag weiterzugeben. Insbesondere bei Versicherungen nach § 40b EStG mit Abschluss vor 2005 ist ein Neuabschluss notwendig.

**Notizen:**

#### **VI. BIETET EIN VERSICHERER NUR DIE MÖGLICHKEIT, DEN AG-ZUSCHUSS IN EINEM NEUEN VERTRAG ABZUSCHLIESSEN?**

Dies ermöglicht die einheitliche Umsetzung für alle Arbeitnehmer. Über ein „Matching-Modell“ kann durch eine weitere Entgeltumwandlung auch ein höherer Beitrag als nur der AG-Zuschuss umgesetzt werden. Bei fehlender Biometrie bietet der neue Vertrag eine gute Chance, weiteren Versorgungsbedarf zu decken.

**Notizen:**

#### **VII. WIE IST DIE LEISTUNGSFÄHIGKEIT DES VERSICHERERS?**

Ist die Leistungsfähigkeit des Versicherers eher unterdurchschnittlich, kann dies für eine Umsetzung des AG-Zuschusses bei einem anderen Versicherer sprechen.

**Notizen:**

# Umsetzung des AG-Zuschusses im Bestand

Stand: März 2021





# Inhalt

## 01

### Allgemeines zur Umsetzung AG-Zuschuss

- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Interessenlagen der betroffenen Gruppen
- Das gilt es im Blick zu behalten

## 02

### Umsetzung bei Allianz Leben

- Varianten zur Umsetzung im Überblick
- Allgemeine Regelungen
- Nachhaltig atmende Entgeltumwandlung
- Vorgehen im Gruppenvertrag
- Vorgehen in der Einzel-Direktversicherung



# Gesetzliche Rahmenbedingungen

## Mit dem BRSG gilt seit dem 1. Januar 2019 für neue, ab dem 1. Januar 2022 für bestehende Vereinbarungen:

- Wandelt ein Arbeitnehmer Entgelt nach § 3 Nr. 63 EStG um, so ist der Arbeitgeber zu einem Arbeitgeber-Zuschuss verpflichtet.
- Höhe des Zuschusses: 15 % des umgewandelten Entgelts bis 4 % der BBG<sup>1</sup>, sofern der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart. Er ist in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds zu zahlen.

## Weitere Details

- Der Zuschuss wird wie die Entgeltumwandlung auf den steuerlichen Dotierungsrahmen nach § 3 Nr. 63 EStG angerechnet und ist sozialversicherungsfrei bis zu 4 % der BBG.
- Der Arbeitgeberzuschuss ist sofort gesetzlich unverfallbar.
- Tarifverträge können von den Regelungen zum AG-Zuschuss abweichen (tarifdispositiv). Wir empfehlen, Rücksprache mit dem Arbeitgeberverband zu nehmen.



<sup>1</sup> Beitragsbemessungsgrenze der Deutschen Rentenversicherung (West).



# Interessenlage der betroffenen Gruppen



## Gesetzgeber

- Mehr Arbeitnehmer als bisher sollen bAV nutzen
- bAV soll höhere Vorsorgeleistungen bieten



## Arbeitgeber

- Rechtssichere Gestaltung
- Berücksichtigung der AN-Interessen
- Verwaltungsarme, kostenschonende Umsetzung



## Im Fokus des Gesetzes: Arbeitnehmer

- Erhöhung seiner bisherigen Versorgung
- Umsetzung unter Wahrung seiner Interessen
- Versorgung mit zusätzlichen Absicherungen bedarfsgerecht erweitern



## Vermittler

- Schnelle und einfache Umsetzung
- Qualifizierte Beratung
- Angemessene Vergütung



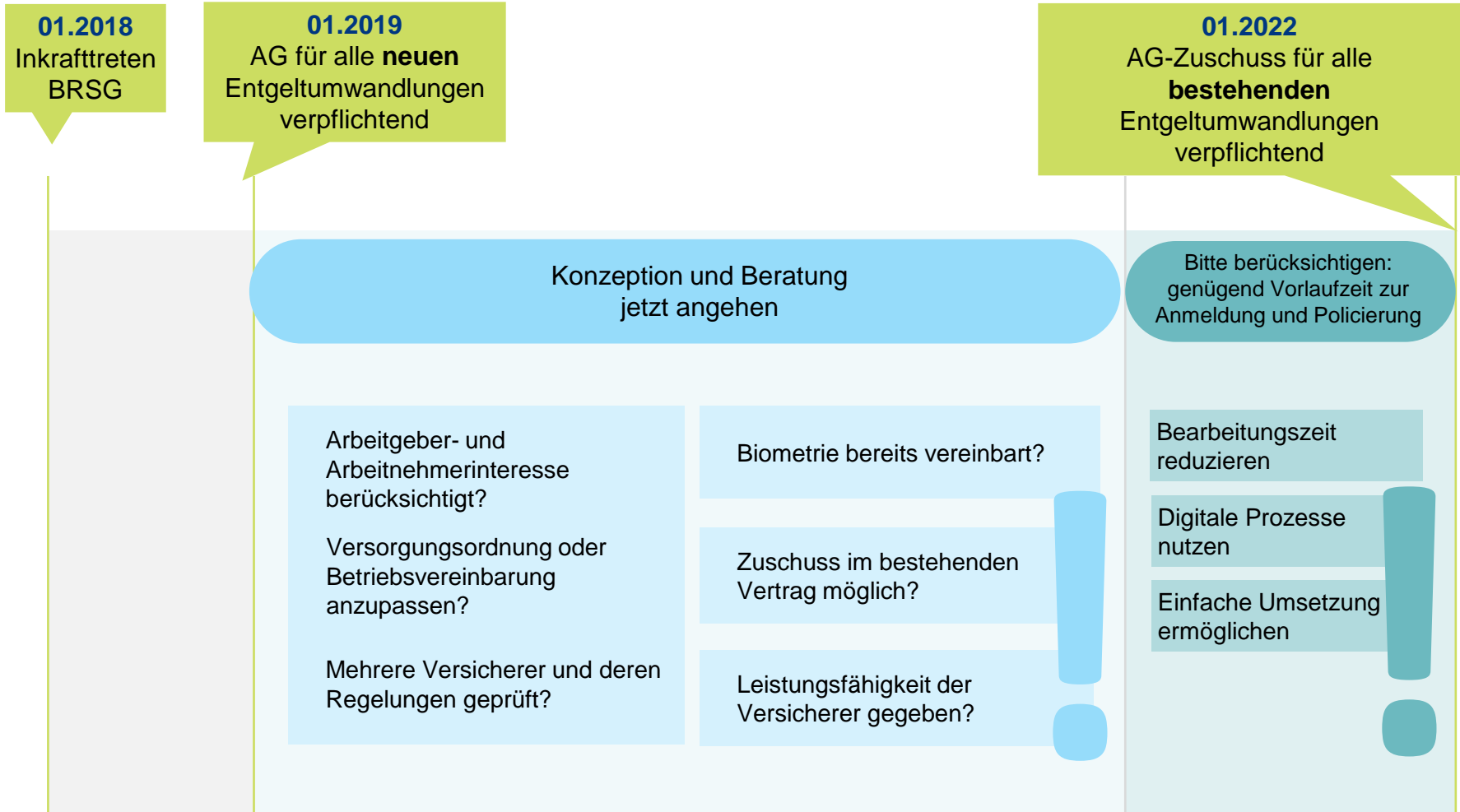
## Versicherer

- Lösungen, die allen Interessenlagen gerecht werden
- Auch bei geringen Zuschüssen wirkungsvolle Versorgung ermöglichen
- Rentabilität und Effizienz berücksichtigen





# Das gilt es im Blick zu behalten (1/3)





# Das gilt es im Blick zu behalten (2/3)

## Was ist zu prüfen?

Besteht eine Versorgungsordnung (VO) oder Betriebsvereinbarung (BV)?

Bietet der Arbeitgeber seine bAV über mehrere Versicherer an?

Erfolgen aktuelle Neuanmeldungen ausschließlich bei einem Versicherer?  
Werden bei einem Arbeitgeberwechsel mitgebrachte Versorgungsungen auf diesen einen Versicherer übertragen?

## Weshalb ist das wichtig?

Aus vorhandenen Regelungen lassen sich Handlungsoptionen zur Umsetzung des AG-Zuschusses ableiten und begründen.

**Empfehlung:** Ggf. fehlende VO / BV vereinbaren bzw. anpassen.

Die Komplexität zur Umsetzung des AG-Zuschusses erhöht sich. Die Möglichkeiten eines jeden Versicherers müssen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

**Empfehlung:** Für eine einheitliche Umsetzung kann die Reduzierung der Entgeltumwandlung in Betracht gezogen werden. Eine Beratung des Arbeitnehmers sollte in diesem Fall dringend erfolgen.

**Empfehlung:** Die Umsetzung des AG-Zuschusses bei nur diesem einen Anbieter kann eine verwaltungsarme Lösung sein.



# Das gilt es im Blick zu behalten (3/3)

## Was ist zu prüfen?

Welche Versorgungsbausteine und Leistungen sind vereinbart? Sind beispielsweise biometrische Risiken wie BU-Vorsorge abgesichert?

Bieten alle Versicherer die Möglichkeit, den Zuschuss im bestehenden Vertrag einzubringen?  
Falls Erhöhungen nicht für alle Arbeitnehmer möglich sind, sind dann im bestehenden Gruppenvertrag Neuanmeldungen möglich?

Bietet ein Versicherer nur die Möglichkeit, den AG-Zuschuss in einem neuen Vertrag abzuschließen?

Wie ist die Leistungsfähigkeit des Versicherers?

## Weshalb ist das wichtig?

Bei unterschiedlichen Versorgungsbausteinen kann gewählt werden, welcher durch den AG-Zuschuss erhöht werden soll.

**Empfehlung:** Bei fehlender Biometrie bietet das BRSG eine gute Chance zur Modernisierung der bAV.

**Empfehlung:** Die Möglichkeit zur Erhöhung im bestehenden Vertrag sollte genutzt werden.  
Sind Erhöhungen nicht oder nur begrenzt möglich, kann es sinnvoll sein, für alle Arbeitnehmer den AG-Zuschuss in einem jeweils neuen Vertrag weiterzugeben.  
Insbesondere bei Versicherungen nach § 40b EStG mit Abschluss vor 2005 ist ein Neuabschluss notwendig.

Einheitliche Umsetzung für alle Arbeitnehmer.

**Empfehlung:** Bei fehlender Biometrie bietet der neue Vertrag eine gute Chance, weiteren Versorgungsbedarf zu decken.

**Empfehlung:** Ist die Leistungsfähigkeit des Versicherers eher unterdurchschnittlich, kann dies für eine Umsetzung des AG-Zuschusses bei einem anderen Versicherer sprechen.



# Inhalt

## 01

### Allgemeines zur Umsetzung AG-Zuschuss

- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Interessenlagen der betroffenen Gruppen
- Das gilt es im Blick zu behalten

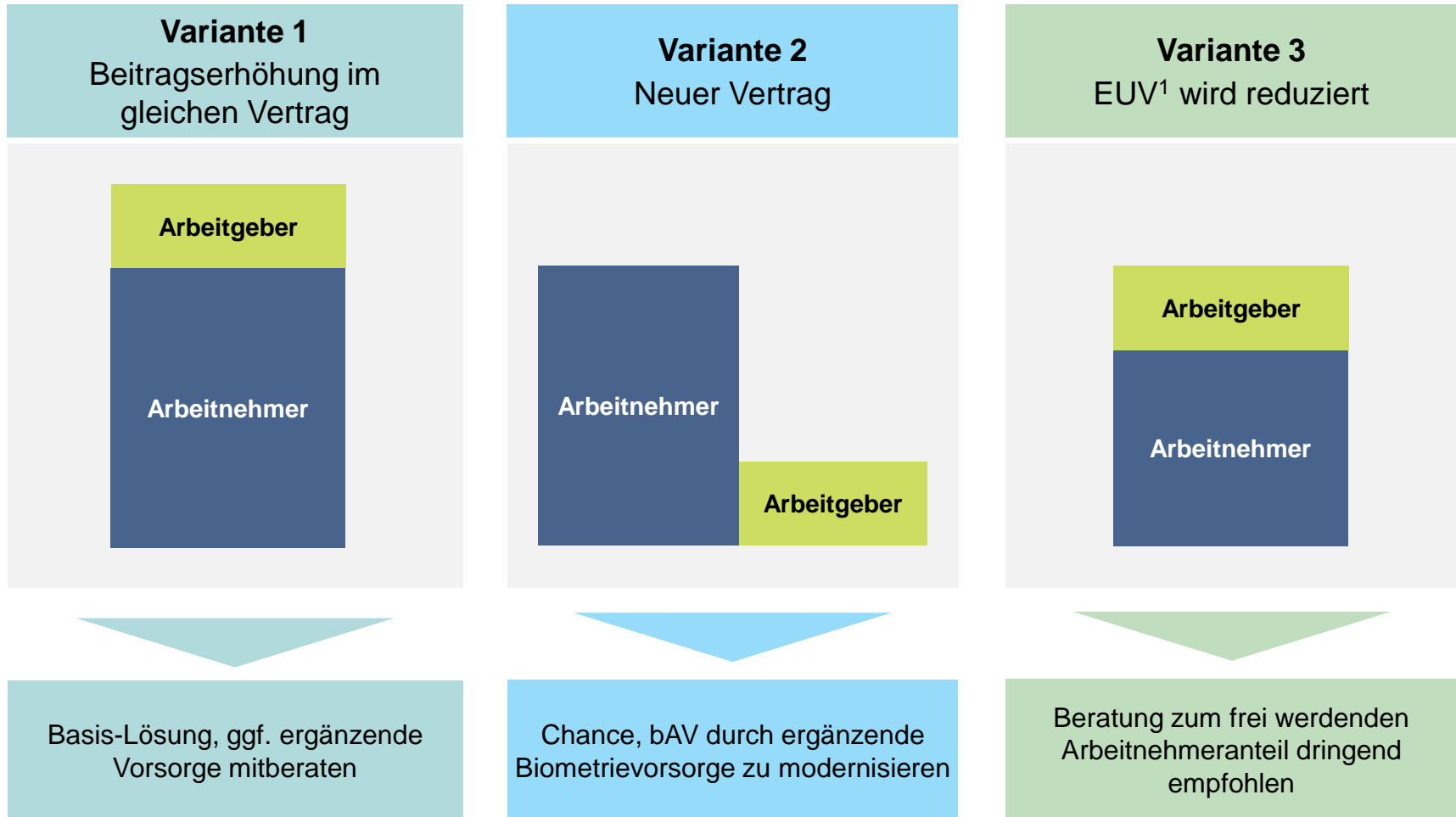
## 02

### Umsetzung bei Allianz Leben

- Varianten zur Umsetzung im Überblick
- Allgemeine Regelungen
- Nachhaltig atmende Entgeltumwandlung
- Vorgehen im Gruppenvertrag
- Vorgehen in der Einzel-Direktversicherung



# Varianten zur Umsetzung im Überblick (1/2)



<sup>1</sup> Entgeltumwandlungsvereinbarung.



# Varianten zur Umsetzung im Überblick (2/2)

## Variante 1

Beitragserhöhung im gleichen Vertrag

### Arbeitgeber

- Rechtssichere Gestaltung
- Berücksichtigung der AN-Interessen nur teilweise erfüllt, da zusätzlicher Bedarf der AN nicht weiter berücksichtigt wird. Daher wird eine zusätzliche Beratung empfohlen.
- Verwaltungsarme Umsetzung

### Arbeitnehmer

- Weiterhin nur ein Vertrag mit bestehenden Rechnungsgrundlagen
- Zusätzlicher Bedarf wird nicht berücksichtigt

## Variante 2

Neuer Vertrag

### Arbeitgeber

- Rechtssichere Gestaltung
- Berücksichtigung der AN-Interessen erfüllt, da zusätzlicher Bedarf der AN berücksichtigt werden kann

### Arbeitnehmer

- Zwei Verträge
- Zusätzlicher Bedarf kann berücksichtigt werden

## Variante 3

EUV<sup>1</sup> wird reduziert

### Arbeitgeber

- Rechtssichere Gestaltung
- Reduzierung der EUV stärkt nicht die Versorgung des AN
- Berücksichtigung der AN-Interessen nur teilweise erfüllt, da zusätzlicher Bedarf der AN nicht weiter berücksichtigt wird. Daher wird eine zusätzliche Beratung empfohlen.
- Verwaltungsarme Umsetzung

### Arbeitnehmer

- Bestehender Vertrag bleibt unverändert
- Bestehende Versorgung wird nicht ausgebaut
- Zusätzlicher Bedarf wird nicht berücksichtigt

<sup>1</sup> Entgeltumwandsvereinbarung.



# Allgemeine Regelungen

<p><b>AG-Zuschuss soll im bestehenden Risiko umgesetzt werden</b></p>	<p>Jährliche Beitragserhöhungen für das gesamte Kollektiv in Bestandsrisiken nach § 3 Nr. 63 EStG<sup>1</sup> möglich bis 511,20 EUR<sup>2</sup> pro Risiko:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei PNG-Risiken (FID, APK, APF) und reinen Biometrie-Tarifen</li> <li>• bei FID-Klassik-Risiken mit Rechnungszins 2,25 % oder weniger (i. d. R. mit Versicherungsbeginn 01.01.2007 oder später)</li> <li>• bei APK-Klassik-Risiken mit Rechnungszins 1,25 % oder weniger (i. d. R. mit Versicherungsbeginn 01.01.2015 oder später)</li> </ul> <p>→ Ansonsten neues Risiko über den gesamten Erhöhungsbetrag.</p>
<p><b>AG-Zuschuss soll in einem neuen Risiko umgesetzt werden</b></p>	<p><b>AG-Zuschuss</b> fließt in ein neues Risiko zur</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Altersversorgung</li> <li>• ergänzenden BU-Vorsorge (EBV)</li> <li>• KörperSchutzPolice (KSP)</li> <li>• RisikoLebensversicherung (L0)</li> </ul> <p><b>AG-Zuschüsse</b> in Altersvorsorgeprodukte sind für Fremdbestände erst ab einem Monatsbeitrag von 20,00 EUR mtl. pro Risiko mit St (0) möglich.</p>
<p><b>Besonderheiten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhöhungsbetrag kleiner oder gleich 120,00 EUR p. a.: Erhöhung unabhängig vom Rechnungszins möglich</li> <li>• Nach BRSG bedingter Erhöhung im bestehenden Risiko ist eine individuelle Erhöhung für die folgenden drei Jahre ausgeschlossen</li> </ul>

<sup>1</sup> Bei § 40b EStG ist bei Abschluss vor 2005 zur Vermeidung von Novation stets ein neues Risiko notwendig. Bei Abschluss ab 2005 ist ein neues Risiko notwendig, wenn der maximale Förderrahmen nach § 40b EStG überschritten wird.

<sup>2</sup> In Höhe von 15 % des umgewandelten Entgelts bis 4 % der BBG 2021.



# „Atmende“ Entgeltumwandlung

## Allgemeine Umsetzung des AG-Zuschusses:

Wir empfehlen, die Verwendung des AG-Zuschusses in der Entgeltumwandlungsvereinbarung nach Allianz Standard zu regeln. Dann gilt für

- künftige Änderungen der Grundlagen für die Berechnung des AG-Zuschusses,
- einer später entstehenden Verpflichtung zum AG-Zuschuss oder
- den Wegfall einer Verpflichtung zum AG-Zuschuss,

dass

- der Beitrag zur Altersversorgung unverändert bleibt,
- der bisher vereinbarte Umwandlungsbetrag entsprechend erhöht oder reduziert wird und
- es einer zusätzlichen Vereinbarung dafür nicht bedarf.

## Besondere Umsetzung des AG-Zuschusses im Bestand:

Wir empfehlen Ihnen, die Umsetzung des AG-Zuschusses mit einer Ergänzung zur bestehenden Entgeltumwandlungsvereinbarung zu dokumentieren.

Muster zu den Entgeltumwandlungsvereinbarungen finden Sie unter:

[AMIS Online](#) der ABV

[Maklerportal](#) für Geschäftspartner





# Vorgehen im Gruppenvertrag

- Zur Umsetzung des AG-Zuschusses bieten wir eine Aktion an. Die dort genannten Varianten können einfach umgesetzt werden. Sollten Sie besondere Konstellationen haben, stimmen Sie diese Fälle mit der Fachberatung ab.
- Bereitstellung der Potenziale in AktionenOnline (für ABV) bzw. im Aktionsdaten Center Allianz (ACA, für Makler).
- Je Gruppenvertrag erhalten Sie alle notwendigen Informationen zur Erhöhung des bestehenden Vertrages oder zum Abschluss eines neuen Risikos.
- Die zur Verfügung stehenden Listen können an die jeweilige Fachberatung zur Umsetzung zurückgeschickt werden.
- Alle Details zur Anwendung werden in AktionenOnline bzw. im ACA in einem zur Verfügung stehenden Leitfaden beschrieben.





# Vorgehen in der Einzel-Direktversicherung

- Bei diesen Verträgen ist ein Anschreiben für voraussichtlich Juli geplant. Im Vorfeld wird im ACA eine Potentialliste zur Verfügung gestellt, inkl. Kennzeichnung, welcher Vertrag erhöht werden kann oder nicht. Alle Details stehen zeitnah zur Verfügung.
- Sofern die Erhöhung des Vertrages möglich ist, liegt eine Rückantwort zur maschinellen Verarbeitung bei. Vorbelegt ist darin der neue Beitrag inklusive des AG-Zuschusses von 15 %.
- Ist eine höherer Zuschuss gewünscht oder ist die Umsetzung im bestehenden Vertrag nicht möglich, kann die Umsetzung im Rahmen einer Beratung gestaltet werden.
- Der Änderungstermin erfolgt zur ersten Beitragsfälligkeit im Jahr 2022. Bei der Rückantwort besteht zusätzlich die Option, statt der vorbelegten Variante einen individuellen niedrigeren Beitrag und / oder früheren Änderungstermin zu wählen.

